

Satzung der **Bürgervereinigung Halberstung e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgervereinigung Halberstung e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Halberstung.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist

- die Vertretung kommunaler Interessen und Belange,
sofern diese von örtlicher Bedeutung sind.
- Die Förderung kultureller, sportlicher Veranstaltungen
sowie Initiativen der Dorfgemeinschaft von Halberstung.
- Die Förderung der Heimatpflege

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Wohnsitz in Halberstung hat und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
Mitglied kann auch werden, wer zwar nicht in Halberstung wohnt, jedoch hier geboren ist oder früher hier seinen Wohnsitz hatte.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
Der Antrag muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden. Er ist nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag, die Höhe und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins sind:

der Vorstand
der Beirat
die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassier
4 Beisitzern

§ 9 Amtsdauer, Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nehmen die Geschäfte des Vereins nach innen und nach außen wahr (§ 26 BGB), jeder hat Alleinvertretungsrecht. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren (vom Tage der Wahl an gerechnet) gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Zur Beschlussfähigkeit ist es erforderlich, daß entweder der erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende sowie der Schriftführer, der Kassenwart und die Hälfte der Beisitzer anwesend sind .

Ferner ist Voraussetzung, dass alle Mitglieder des Vorstandes und die Beiräte schriftlich eingeladen worden sind. Hiernach gilt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Aufgaben im einzelnen:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Beiratsmitgliedern.

Führung der laufenden Geschäfte.

Zur Führung der laufenden Geschäfte sind Vorstandssitzungen oder Versammlungen erforderlich.

Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und mit der Gemeindeverwaltung.

Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben zu delegieren.

Ausgaben, welche der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende ohne Beschluss der Vorstandsmitglieder tätigen, dürfen DM 500,00 als Einzelbetrag nicht überschreiten.

Anspruch auf eine Vergütung besteht nicht.

Der Schriftführer führt die Protokolle über alle Tätigkeiten und Ereignisse.

Der Kassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Zahlungsanweisungen bedürfen des Beschlusses.

Satzungsänderungen sind nur in einer Mitgliederversammlung möglich, wenn deren Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer können in der Generalversammlung vorgeschlagen und bestimmt werden.

§ 10 Der Beirat

Die Beiräte haben vor allem die Aufgabe die Vorstandschaft in wichtigen Angelegenheiten zu beraten, haben aber kein Stimmrecht.

Beiratsmitglieder sind Kraft ihres Amtes die Vorsitzenden der derzeitigen in Halberstung bestehenden Vereine oder Vereinigungen:

„Gesangverein Eintracht Halberstung e.V.“

„Halberstunger Spielervereinigung e.V.“ (HSV)

„Halberstunger Musikanten e.V.“

Freiwillige Feuerwehr, Ortsgruppe Halberstung

Gemeinderatsmitglieder aus Halberstung

Die Vorsitzenden der Vereine können stellvertretend ein anderes Mitglied aus ihren Reihen in den Beirat abordnen.

Über die Aufnahme von neu gegründeten Vereinen, Vereinigungen oder Gruppen in den Beirat entscheidet die Vorstandschaft.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied - hierzu zählen auch Ehrenmitglieder - eine Stimme.

Die Beiräte aus den Vereinen und der Feuerwehr sowie die Halberstunger Gemeinderäte haben nur ein Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig Mitglied sind.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

Entlastung des Vorstandes,

Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

Wahl der Vorstandsmitglieder

Beschlussfassung über Änderung der Satzung

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfordert eine Frist von zwei Wochen und erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder den/die zweite/n Vorsitzende/n.

Die Bekanntmachung erfolgt mindestens im Nachrichtenblatt der Gemeinde. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Ein Mitglied hat ab der Volljährigkeit das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über alle Tätigkeiten und Ereignisse des Vereins abzulegen.

Hiernach wird der Vorstand entlastet. Stehen Neuwahlen an, so wird der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Weitere Versammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen.

Es ist eine angemessene Frist zur Einberufung notwendig.

Diese beträgt für die ordentliche Hauptversammlung mindestens zwei Wochen, für eine außerordentliche mindestens drei Wochen.

Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung lautet:

Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
Rechenschaftsbericht des Schriftführers
Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
Entlastung des Gesamtvorstandes
Neuwahlen - diese sind in geheimer Wahl durchzuführen.
Bei Einverständnis des ersten und zweiten Vorsitzenden können die übrigen Vorstandsmitglieder per Akklamation ermittelt werden.
Bestellung der Kassenprüfer
Wünsche und Anträge
Sonstiges

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzheim, wo es zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll.

§ 14 Allgemeines

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der vorstehenden Satzungsänderung stimmte die Mitgliederversammlung
am 07.Mai 1999 zu.

Die neu gefasste Änderung tritt ab diesem Tage in Kraft.

.....
Karl Leo Knopf
1. Vorsitzender

.....
Gerhard Rauch
2. Vorsitzender

.....
Roland Geßler
Schriftführer

.....
Eugen Ullrich
Kassenverwalter

.....
Jürgen Gushurst
Beisitzer

.....
Rosel König
Beisitzer

.....
Marlies Meier
Beisitzer

.....
Günter Prestenbach
Beisitzer

Sinzheim-Halberstung, den 07.Mai 1999
(2004 nach neuer Rechtschreibung redaktionell überarbeitet)

Bürgervereinigung Halberstung e.V.
Bürgervereinigung Halberstung e.V.